

# Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Besten  
nötzig und nützlich ist.

Einftes Stück den 13. März 1784.

## Proclamata.

Wegen Reichs Stadt Lübeckischer Cämmerey  
wegen werden hiedurch alle und jede, welche  
an dem in der Kirchen zu Nisse in dem Neben-  
gange hinter der Kanzel belegenen Stendelschen  
Begräbniße, welches in dem Nasser Kirchen  
Begräbniß Buche dem ehemaligen Schleißen-  
meister Paul Stendel sub No. 7. geschrieben  
steht, einiges Erbrecht oder sonst gegründete  
An- und Zusprüche, selbige rühren her aus wel-  
chem Grunde sie wollen, zu haben vermeynen,  
edictaliter citiret, und schuldig erkannt; innerhalb  
einer doppelten Sächsischen Frist a dato ange-  
rechnet, mithin annoch vor dem 7. April dieses  
jetztlaufenden Jahres, sich bey der hiesigen Cäm-  
merey gebührend zu melden, und ihr Erbrecht  
oder sonstige Ansprache an diesem Begräbniße  
gebührend zu erweisen, mit der Verwarnung,  
daß diejenigen, welche sich binnen der gesetzten  
Frist nicht werden angeben haben, forthin  
nicht ferner gehöret, sondern völlig präcludiret  
und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget,  
mit erwähntem Stendelschen Begräbniße aber  
nach Waasgabe der Rechte verfügt werden solle.  
Actum in Camera Lubecensi d. 8. Januarii 1784.

Ex speciali Commissione Dnorum  
Camerarior. Reipubl. Lubecensis  
subscripti

J. R. BECKER, Ltus.

Auf Imploriren Lt. Christian Gottfried Förtsch,  
für den Russisch Kaiserl. Bage-Notarium  
Johann Hermann Siemers in Riga und den  
hiesigen Handelsmann Hinrich Ernst Siemers,  
als nächste und alleinige Intestat- Erben ihres  
anlangst allhier verstorbenen resp. Bruders und  
Watern Bruders weiland Notarii Peter August  
Siemers, werden hiedurch von Gerichtswegen  
alle und jede, denen Imploranten annoch un-  
bekannte etwanige Gläubiger des verstorbenen  
Notarii Peter August Siemers eingeladen; in-  
nerhalb einer doppelten Sächsischen Frist bey dem

Hrn. Doctore Georg Christian Overbeck allhier  
und zwar längstens den 20. März des bevorste-  
henden 1784ten Jahres sich einzufinden, und  
ihre Forderungen und Ansprache an der Verlas-  
senchaft anzugeben, auch solche gehörig zu justi-  
ficiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung,  
daß diejenigen Gläubiger, welche nach Ablauf  
des präfixirten Termins ihre Forderungen nicht  
angeben und gerechtfertiget, weiter nicht ge-  
höret, sondern damit von der Massa ausgeschlo-  
sen werden sollen.

(L. S.) Actum Lubecae d. 16. Dec. 1783.

## Niedergerichts-Sachen.

Zu wissen sey hiemit, daß Friederich Otto  
Schröders vor dem Hörtterthore belegene  
Wiese, samt allem Zubehör, den 14 Febr. 2. c.  
zum erckennal gerichtlich aufgegeben, und zu  
1900 Mk. Lüb. Cour. eingefeget worden, cum  
annexo, daß der Einsag gekündiget, und also  
mit dem, was darüber geboten werden wird, bey  
der Ab- und Zuschrift baar bezahlt werden müsse,  
es wäre denn, daß der Verkäufer sich des Einfages  
wegen mit dem Käufer ein anders vereinbarte.

Wer nun Belieben hat obige Wiese gerichtl.  
an sich zu kaufen, der kann sich in Termino licite,  
welcher in der dritten Subhastations-Schedul  
bekannt gemacht werden wird, hieselbst im Nie-  
dergericht gebührend melden, allwo sie plus  
licitanti adjudiciret werden soll.

Nachdem der in verschiedenen Blättern der Lü-  
beckischen Anzeigae von den beneficiel-Erben  
des weiland Notarii Peter August Siemers be-  
kannt gemachte in dem Hause des Hrn. Doctoris  
Overbeck außgerichtlich vorgenommene inten-  
dirte Verkauf des von dem Verstorbenen in hie-  
siger Gerichtsbarkeit zu Ravensbusch vor Lübeck  
belegenen neu erbauten Lusthauses und Gartens  
aus erblichen Ursachen nicht verstatet werden  
kann, dagegen aber, auf gemeines Ansuchen  
gedachter beneficiel-Erben von Gerichtswegen ein